



Gesetzentwurf

—

Fraktionen CDU, SPD, FDP

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fischereigesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes

Begründung

anliegend.

Guido Heuer
Fraktionsvorsitz CDU

Rüdiger Erben
Parlamentarische
Geschäftsführung SPD

Andreas Silbersack
Fraktionsvorsitz FDP

Entwurf

Zweites Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes.**§ 1**

Das Fischereigesetz vom 31. August 1993 (GVBl. LSA S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 375), wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift erhält die Fassung „Friedfischfischereischein, Sonderfischereischein“.
- b. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - i. Das Wort „14.“ wird durch „zwölftes“ und das Wort „nur“ durch „ausschließlich“ ersetzt.
 - ii. Das Wort „Jugendfischereischein“ wird durch „Friedfischfischereischein“ ersetzt.
- c. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Dasselbe gilt für Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nur die Friedfischfischerprüfung bestanden haben.“
- d. Absatz 3 wird aufgehoben.
- e. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - i. Das Wort „Jugendfischereischein“ wird gestrichen.
 - ii. Nach „volljährigen Person, die“ wird eingefügt: „den Friedfischfischereischein oder“.

2. § 30 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Für Friedfischfischereischeine und Fischereischeine im Sinne von § 28 für Inhaber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie für Sonderfischereischeine können niedrigere Gebühren erhoben werden. Für Personen, die mit der Fischerei amtlich oder beruflich befasst sind, können Gebührenbefreiung oder ermäßigte Sätze festgesetzt werden.“

3. In § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 2 werden die Wörter „Jugendfischereischeines ist eine Jugendfischerprüfung und zur Erlangung eines“ gestrichen.

- b. In Satz 3 werden die Wörter „Jugendfischerprüfung und die“ gestrichen und das Wort „werden“ durch „wird“ ersetzt.
 - c. In Satz 5 werden die Wörter „der Jugendfischerprüfung und“ gestrichen.
4. In § 57 wird wie folgt geändert:
- a. Als Abs. 2 neu angefügt:
„Jugendfischereischeine, die vor der Änderung des § 29 durch das allgemeine Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fischereigesetzes ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit für die ausgestellte Dauer.“
 - b. Als Abs. 3 neu angefügt:
„Personen, die vor der Änderung des § 31 Abs. 2 durch das allgemeine Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fischereigesetzes die zur Erlangung des Jugendfischereischeins vorgesehene Jugendfischerprüfung bestanden haben, sind von der Ablegung der Friedfischfischerprüfung befreit. Der Nachweis ist durch den Antragsteller zu führen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Nach aktueller Gesetzeslage gilt ein nach abgelegter Jugendfischerprüfung erteilter Jugendfischereischein nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Um die Fischerei weiterhin im selben Maße ausüben zu dürfen, ist nach Erreichen dieser Altersgrenze zur Erteilung des Friedfischfischereischeins erneut eine Friedfischfischerprüfung abzulegen. Inhaltliche Unterscheidungen in den Anforderungen der Jugendfischerprüfung und der Friedfischfischerprüfung nach § 31 sind jedoch nicht feststellbar. Aus fachlicher Sicht gibt es keine Begründung für eine erneute Prüfung in einem Bereich, dessen Fachwissen man bereits erfolgreich nachgewiesen hat. Die aktuelle Regelung birgt ein unnützes Maß an Bürokratie. Vielen Friedfischern aus Jugendzeiten wird damit erschwert, auch nach dem 18. Lebensjahr beim Friedfischen zu bleiben und sorgt schlussendlich dafür, dass Angelvereine Mitglieder verlieren.

Stattdessen soll der dem Jugendfischereischein fachlich gleichwertige Friedfischfischereischein nach § 29 bereits mit Vollendung des achten Lebensjahres erworben werden können. Dieser soll dauerhaft gültig sein, womit ein bisher notwendiger Umtausch nach erneuter Prüfung hinfällig wird. Um den Personenkreis der bisherigen Erwerber des Jugendfischereischeins nicht mit höheren Gebühren zu belasten, soll für diese Altersgruppe auch weiterhin eine niedrigere Gebühr möglich sein.

Wir erwarten durch diese Gesetzesänderung eine deutliche Verbesserung für die Jugendarbeit der Angelvereine Sachsen-Anhalts und einen erleichterten Zugang zur Fischerei, der weiterhin auf hoher fachlicher Kompetenz beruht. Als weitere Förderung der Jugendarbeit und Stärkung der Vereine möchten wir zudem die Prüfung zum Fischereischein ab zwölf Jahren ermöglichen.

Um auch die Inklusion beim Angeln zu fördern, soll zukünftig die notwendige Begleitung des Inhabers eines Sonderfischereischeins auch durch Personen erfolgen dürfen, die über den Friedfischfischereischein verfügen. Der Sonderfischereischein ermächtigt grundsätzlich nur zum Friedfischfischen, nach aktueller Gesetzeslage wäre dennoch ein Inhaber eines Fischereischeins zur Begleitung notwendig.